

Typische dokumentarische Resultate der vorgenannten analytisch-synthetischen Denkleistungen des Untersuchungsführers sind zum Beispiel die Untersuchungs- und Vernehmungspläne und die damit verknüpfte Bildung von Versionen.

Eine wesentliche Anforderung in der Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers besteht in der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Analyse und Synthese.

Das erfordert vom Untersuchungsführer, in seiner Tätigkeit vorliegende Informationen über einen Sachverhalt allseitig, umfassend und damit tiefgründig zu analysieren und sich stets nur von den tatsächlichen Gegebenheiten im Erkenntnisprozeß leiten zu lassen. Der Untersuchungsführer muß bestrebt sein, adäquat das Notwendige und Zufällige, das Wesentliche und Unwesentliche sowie das Einzelne und Allgemeine des jeweiligen Sachverhaltes beziehungsweise des jeweiligen Gegenstandes seiner Tätigkeit zu erfassen. In bezug auf die Bildung von Versionen bedeutet die Umsetzung dieser Anforderung beispielsweise nicht nur eine, subjektiven Erwartungen oder Vorstellungen am nächsten kommende Version aufzustellen, sondern ausgehend von der realen Einschätzung des vorliegenden Sachverhaltes die real möglichen Versionen zu bilden und deren Überprüfung zu organisieren. Objektivität in der Analyse und Synthese versetzt den Untersuchungsführer darüber hinaus in die Lage, vor-eilige Schlüsse oder unzulässige Verallgemeinerungen zu vermeiden.

Die einheitliche Beachtung der Prinzipien der Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Denken des Untersuchungsführers ist wesentliche Voraussetzung und immanenter Bestandteil seines Verhaltens und Handelns. Der Beweisführungsprozeß erfordert vom Untersuchungsführer die Fähigkeit zum logischen und dialektischen Denken, vor allem die Beherrschung des reduktiven und deduktiven Schließens. Zur Erarbeitung von Aus-